

**8 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

1975 11 04

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz  
1967 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, BGBl. Nr. 195/1969, BGBl. Nr. 10/1970, BGBl. Nr. 415/1970, BGBl. Nr. 116/1971, BGBl. Nr. 229/1971, BGBl. Nr. 284/1972, BGBl. Nr. 23/1973, BGBl. Nr. 385/1973, BGBl. Nr. 29/1974 und BGBl. Nr. 418/1974, wird wie folgt geändert:

Dem § 39 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. XX/1976, zu leisten-

den Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt zu zahlen. Die von den Unterhaltsschuldnern zurückgezahlten Vorschüsse fließen dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu.“

**Artikel II**

Die im Jahr 1976 dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zufließenden Rückzahlungen für Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt sind bei dem im Bundesvoranschlag 1976 neu zu eröffnenden Ansatz 2/56050 „Rückgezahlte Unterhaltsvorschüsse“ zu verrechnen.

**Artikel III**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

**Erläuterungen**

1. Der vom Bundesministerium für Justiz vorbereitete Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (Unterhaltsvorschußgesetz) schlägt eine neuartige Form der Sicherung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs minderjähriger Kinder vor. Kindern, für deren gesetzlichen Unterhaltsanspruch eine Exekutionstitel besteht und die bei der Durchsetzung der Unterhaltsforderung auf Schwierigkeiten stoßen, soll in der Weise Hilfe gewährt werden, daß der Bund ihnen auf die laufenden Unterhaltsbeiträge Vorschüsse leistet. Gleichzeitig geht die Unterhaltsforderung des Kindes nach Maßgabe der gewährten Vorschüsse auf den Bund über, der die vorgeschossenen Beträge vom Unterhaltsschuldner, sofern dieser nicht freiwillig leistet, zwangsweise hereinzubringen hat. Wegen der Einzelheiten der vorgeschlagenen Regelung wird auf den erwähnten Gesetzesentwurf und dessen Erläuterungen hingewiesen.

2. Die für die Unterhaltsvorschüsse erforderlichen Mittel sollen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen aufgebracht werden. Zwar regelt der vorgeschlagene Gesetzesentwurf nicht eine Angelegenheit des Art. 10 Abs. 1 Z. 17 B-VG (Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleichs im Interesse der Familie zum Gegenstand hat), doch rechtfertigt die familienpolitische Zielsetzung des Gesetzesvorhabens die Heranziehung der Mittel des Ausgleichsfonds. Dementsprechend sollen auch die Rückflüsse aus den Vorschüssen dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zukommen.

3. Die Auszahlung der Unterhaltsvorschüsse selbst soll nach dem Entwurf des Unterhaltsvorschußgesetzes durch die Oberlandesgerichte erfolgen. Unbeschadet des dem Bundesminister für Finanzen als gesetzlichem Verwalter des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zustehenden Anweisungsrechts hinsichtlich der einzelnen Aus-

2

## 8 der Beilagen

gabenansätze, werden die jeweiligen Oberlandesgerichte als anweisende Stelle im Sinn des Art. 5 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, fungieren.

4. Der Art. I sieht die notwendige Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vor. Die Bestimmung enthält die gesetzliche Grundlage für die Inanspruchnahme der Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und stellt

sicher, daß die vom Unterhaltsschuldner herein-gebrachten Beträge wieder dem Ausgleichsfonds zufließen. Der Art. II schafft für das Rechnungsjahr 1976 den notwendigen haushaltsrechtlichen Ansatz für die in den Ausgleichsfonds zurückfließenden Beträge. Für die Ausgaben selbst steht ein Ansatz bereits zur Verfügung (1/56087). Der Art. III bestimmt als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. Juli 1976, mit dem auch das Unterhaltsvorschußgesetz in Kraft tritt.